



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 273-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.363

Eingereicht am: 07.12.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Ryser (Seftigen, GLP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Hegg (Lyss, FDP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Effizientere Verwaltung - Verbindliche Fristen für Behörden mit verbindlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

1. Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen mit zu definierenden, verbindlichen Fristen für Amts- und Fachberichte, Stellungnahmen und Entscheide von kantonalen Verwaltungsbehörden im Richt-, Sach- und Nutzungsplanungsverfahren
2. Bei überlanger Verfahrensdauer für Vorprüfungen, Beurteilungen und Genehmigungen kommunaler/regionaler Richt-, Sach- und Nutzungsplanungen durch kantonale Behörden, soweit die überlange Dauer durch kantonale Stellen zu vertreten ist, hat der Kanton sich anteilig an den Kosten der Gemeinde bzw. der regionalen Körperschaft für das Verfahren und die beigezogenen Planer zu beteiligen.

Begründung:

Für die Bürger und Gemeinden des Kantons Bern ist es zwingend nötig, dass Planungsverfahren innert vernünftiger Frist erledigt werden. Ansonsten können Gemeinden im Standortwettbewerb nicht punkten und KMU ihre Investitionen nicht planen. Planungsverfahren dauern heute zu lange. Zwei Beispiele: Unlängst hat die Vorprüfung UeO Nr. 88 Saanenmöser/Schönried 9 Monate gedauert, wobei die Fachberichte dem AGR bereits nach 4 Monaten vorlagen. Eine Voranfrage betreffend einer Umzonung in der Gemeinde Frutigen dauerte mehr als ein Jahr.

Der Grosse Rat hat dem AGR deshalb fünf zusätzliche Stellen zur Abarbeitung der Pendenzen bewilligt.

Die kantonale Gesetzgebung sieht teilweise schon heute Fristen für die Verwaltungsbehörden vor (z. B. Art. 59 Abs. 4 BauG, Art. 61 Abs. 4 BauG). Es sind allerdings im Wesentlichen Ordnungsfristen, substantielle Konsequenzen bei Nichteinhaltung fehlen. Fehlende Fristen und fehlende Konsequenzen für kantonale Behörden sind umso unverständlicher, als eine Nichteinhaltung von Fristen bei Privaten oder Planungsträgern regelmässig mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden sind. Die Motionäre verlangen deshalb, dass künftig auch für kantonale Behörden im Sach-, Richt- und Nutzungsplanungsverfahren verbindliche Fristen in zu definierenden Länge festzulegen sind, sowohl für Amts- und Fachberichte, Stellungnahmen als auch für die Entscheide der Verwaltungsbehörden. Werden diese Fristen in qualifizierter Weise überschritten und ist die Verlängerung kantonalen Behörden anzulasten (was z. B. bei Fristverlängerungsgesuchen seitens der planenden Körperschaft selbst nicht der Fall ist), hat der Kanton den betroffenen Gemeinden und regionalen Körperschaften die Kosten des Verfahrens und die Kosten beigezogener Planer anteilig zu ersetzen. Der Kostenersatz kann auch dahingehend begründet werden, dass eine Gemeinde oder regionale Körperschaft eine Beeinträchtigung oder gar einen Schaden erleidet, wenn ihre Planung nicht entsprechend den berechtigten Erwartungen beförderlich/erforderlich behandelt wird. Sowohl die Länge der Dauer, ab der eine Pflicht zur anteiligen Abgeltung besteht, als auch die Höhe des Anteils der Abgeltung werden durch den Grossen Rat nach Überweisung des Vorstosses zu definieren sein.

Verteiler

– Grosser Rat